

# Statuten der "Schweizerischen Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie"

(Société suisse d'économie et de sociologie rurales)

## I Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie" besteht im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz beim/bei der jeweils Präsidierenden.

Name, Sitz

## II Zweck

### Art. 2

Zweck des Vereins ist:

Zweck

- Organisation des Gedankenaustausches zwischen Personen, die an den für die Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie relevanten Themen interessiert sind;
- Gemeinsame publizistische Tätigkeit;
- Anregung zur Koordination der Lehre und Forschung in Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie;
- Pflege des internationalen wissenschaftlichen Austausches.

## III Mitgliedschaft

### Art. 3

Die SGA kennt Aktiv- und Gönnermitglieder.

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können Einzelpersonen werden, die auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft und Agrarsoziologie auch im weiteren Sinne tätig sind.

Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rekurse zuhanden der Generalversammlung sind möglich.

## IV Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

### a) Generalversammlung (GV)

### Art. 5

Die Einladung zur GV ist spätestens 1 Monat vor dem Verhandlungstage schriftlich an alle Mitglieder zu senden. Die Traktanden sind auf der Einladung aufzuführen. Anträge zur Statutenänderung müssen bis spätestens 8 Tage vor der GV dem Vorstand zuhanden der GV eingereicht werden.

GV

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder 1/5 aller Mitglieder es verlangen. Den Rechnungsrevisoren steht dieses Recht jedoch nur in ihrer spezifischen Eigenschaft zu.

### Art. 6

ao. GV

Die GV ist zuständig für:

- Wahl des/der Präsidierenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des/der Präsidierenden und die Jahresrechnung;
- Rekurse über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Änderung der Statuten;
- Richtlinien für das kommende Vereinsjahr;
- Beschlussfassung über weitere Anträge;
- Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

**Art. 7**  
Aufgaben der GV

Die Beschlussfassung der GV erfolgt durch das relative Mehr der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder. Der/die Präsidierende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern das absolute Mehr, die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Art. 8**  
Beschlussfassung  
der GV

#### b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidierenden, dem/der Vizepräsidenten und mindestens fünf sieben weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer des/der Präsidierenden und des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der/die Präsidierende ist für maximal drei Amtsperioden wählbar.

**Art. 9a**  
Mitglieder  
Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich im Verhältnis 4:2:1 wie folgt zusammen: Personen aus Forschungsinstitutionen, Personen aus praxisnahen Organisationen, Personen aus der Verwaltung. Die Vorstandsmitglieder sind in der Agrarwirtschaft, Agrarsoziologie oder verwandten Bereichen tätig (siehe Leitbild).

**Art. 9b**  
Zusammen-  
setzung des  
Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Beschlüsse der GV aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, die eine GV erfordern, vorzubereiten und stellt diesbezüglich Anträge. Eine besondere Aufgabe des Vorstandes ist es, Kontakte und Gedankenaustausch zu fördern.

**Art. 9c**  
Aufgaben des  
Vorstandes

Der/die Präsidierende organisiert die Vorstandssitzungen und zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgültig für den Verein.

**Art. 9d**  
Aufgaben des/der  
Präsidierenden

#### c) Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und erstatten der GV Bericht und Antrag.

**Art. 10**  
Kontrollstelle

#### V Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 11**

#### VI Geschäftsstelle

Der Vorstand wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, welche ihn vor allem in administrativen Arbeiten unterstützt. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle führt und gestaltet diese in enger Zusammenarbeit mit der/dem Präsidierenden und dem Vorstand, ist zu den im Arbeitsvertrag

**Art. 12**  
Geschäftsstelle

enthaltenen Bedingungen angestellt und untersteht der/dem Präsidierenden.

**VI** **Sprachen**

In Vereinsangelegenheiten gelten die schweizerischen Amtssprachen.

**Art. 4213**

**VII** **Mitgliederbeitrag**

Die Generalversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest. Dieser beträgt höchstens Franken 100.- je Einzelmitglied. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 4314**

**VIII** **Auflösung**

**IX**

Die Generalversammlung entscheidet über eine Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**Art. 4415**

**IX** **Schlussbestimmung**

Diese Statuten traten durch die Annahme der Gründungsversammlung vom 19. Mai 1972 in Kraft.

Die an der Generalversammlung vom 30. März 2017 beschlossenen Änderungen erhielten rückwirkend auf den 1.1. 2017 Gültigkeit.

**Art. 4516**

Inkrafttreten der Statuten

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Sandra Contzen

Simon Peter